

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 10. Mai 2010, RRB Nr. 2010/864

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Vernehmlassungsverfahren.....	6
3. Verhältnis zur Planung	6
4. Auswirkungen	6
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
4.2 Folgen für die Gemeinden	6
4.3 Wirtschaftlichkeit.....	6
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des GVG	7
5.1 § 3. Mittel	7
5.2 § 12. Ersatzleistungen.....	7
5.3 § 36. Prämien und Beiträge.....	7
6. Rechtliches.....	7
7. Antrag.....	7
8. Beschlussesentwurf	9

Anhang

Synoptische Darstellung der vorgesehenen Gesetzesänderungen

Kurzfassung

Stempelsteuer

Seit dem Jahr 2000 ist die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) davon befreit, der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Stempelabgabe auf dem Anteil der erhobenen Jahresprämie für die Schadenverhütung und -bekämpfung zu entrichten. Dies kommt den Kunden der SGV zugute, da ihnen auf diesem Anteil von rund 30% keine Stempelsteuer belastet werden muss. Anfangs 2010 sind die Auflagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung an die Gesetzesgrundlagen der abzugsberechtigten Gebäudeversicherungen dahingehend geändert worden, dass die Unterscheidung von eigentlicher Versicherungsprämie und Beiträgen an die Schadenverhütung und die Schadenbekämpfung im Gesetz eindeutig nachvollziehbar sein muss. Dieses Erfordernis macht eine rein formale Anpassung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 notwendig. Andernfalls würde die Solothurnische Gebäudeversicherung auch auf den heute stempelsteuerfreien Beiträgen stempelsteuerpflichtig, was wiederum auf die Hauseigentümer abzuwälzen wäre.

Meteoritenschäden

Per 1. Januar 2010 konnten sich die Gebäudeversicherungen beim eigenen Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) für Meteoritenschäden nur noch zu höheren Bedingungen und mit Limiten (Selbstbehalt) rückversichern. Da die Eintretenswahrscheinlichkeit von Schäden, welche auf Meteoriten zurückzuführen sind, als sehr gering einzustufen ist, erscheint es als angemessen, auf die Rückversicherung zu verzichten und dieses Ereignis ganz auszuschliessen. Andernfalls müsste die zusätzliche Prämie bei den Hauseigentümern erhoben werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/GVG; BGS 618.111).

1. Ausgangslage

Stempelsteuer

Die Paragraphen 3 und 36 des Gebäudeversicherungsgesetzes regeln unter anderem die Prämien. Gestützt darauf hat die Verwaltungskommission einen Prämientarif erlassen (§ 36 Abs. 4 GVG). Ein jährlich ebenfalls von der Verwaltungskommission festzusetzender Anteil der Prämie wird gemäss geltender Rechtsgrundlagen für die Prävention und die Bekämpfung der von der Gebäudeversicherung versicherten Schäden verwendet (§ 36 Abs. 2 GVG und § 58 GVG i.V. mit § 16ff. der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112). Dieser Anteil wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen, ist zweckgebunden und beträgt rund 30% der Prämieeinnahmen. Der Bund erhebt auf den bezahlten Versicherungsprämien eine Stempelabgabe (Art. 1 Bst. c und Art. 21 Bst. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 / StG; SR 641.10). Die Solothurnische Gebäudeversicherung als öffentlich-rechtlicher Versicherer ist der Stempelabgabe unterstellt (Art. 21 Bst. a StG), welche sich auf 5% der Nettoversicherungsprämie beläuft (Art. 24 Abs. 1 StG). Das Bundesgesetz schreibt vor, dass die Abgabepflichtigen (kantonalen Gebäudeversicherungen) in ihren Büchern die steuerbaren und die befreiten Prämien gesondert ausweisen (Art. 22 und 24 StG). Andernfalls wird die Stempelabgabe auf dem Gesamtbetrag (Prämie zuzüglich andere Beiträge) berechnet. Seit dem Jahr 2000 ist die SGV davon befreit, auf dem Anteil der erhobenen Jahresprämien, welcher in Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung investiert wird, die Stempelabgabe zu entrichten. Mit der per 1. Januar 2010 geänderten Verordnung über die Stempelabgaben vom 3. Dezember 1973 (StV; SR 641.101) verlangt die Eidgenössische Steuerverwaltung neu zusätzlich, dass die Beträge, welche nicht zur Versicherungsprämie gehören, ausdrücklich im Gesetz umschrieben und festgelegt sein müssen, damit sie weiterhin von der Stempelabgabe befreit sind. Da die Eidgenössische Steuerverwaltung die geltenden gesetzlichen Grundlagen (Gebäudeversicherungsgesetz) als ungenügend betrachtet, verpflichtet sie diese erneut, auf der gesamten Jahresprämie die Stempelabgabe zu entrichten. Für die Solothurnische Gebäudeversicherung würden dadurch zusätzliche Kosten von ca. CHF 550'000.- pro Jahr anfallen, die von den Versicherten übernommen werden müssten. Die Paragraphen 3 und 36 des Gebäudeversicherungsgesetzes müssen in dem Sinne geändert werden, dass auf Gesetzesstufe klar zwischen der Versicherungsprämie einerseits und dem Beitrag an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung andererseits unterschieden wird. Mit dieser Unterscheidung wird den Anforderungen des Bundesrechts, namentlich des geänderten Artikels 28 Absatz 1 StV entsprochen.

Meteoritenschäden

Ein Meteorit ist ein Körper kosmischen Ursprungs, der die Atmosphäre durchquert und den Erdboden erreicht hat. Meteoriten sind eine grundsätzlich nicht kalkulierbare und damit auch nicht versicherte Gefahr und werden ähnlich wie Erdbeben beurteilt. Die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen von Meteoritenschäden können nicht vorhergesagt werden. Auch besteht keine Statistik. Meteoritenschäden sind beim Rückversicherungsverband der kantonalen Gebäudeversicherungen (IRV) ab 2010 nicht mehr rückversichert, weil nicht alle Gebäudeversicherungen diese noch in ihrem Deckungsbereich haben. Das Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Solothurn sieht die Deckung von Meteoritenschäden vor. Verschiedene andere Gebäudeversicherungen (BE, JU, NW, SH, VD und ZG) sind in derselben Situation, weshalb der IRV um eine gesonderte Offerte für diese sieben Gebäudeversicherungen gebeten wurde. Die anderen zwölf öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen bieten keine Schadendeckung für Meteoriten mehr an. Die Schwierigkeit der Berechnung der Rückversicherungsprämie wird umgangen, in-

dem ergänzend zur Jahresprämie (CHF 100'000.-) in der Rückversicherung untere und obere Limiten gesetzt werden (Selbstbehalt CHF 5 Mio. und maximale Deckung CHF 95 Mio.). Für die Versicherung von Meteoritenschäden müsste die SGV diese Rückversicherung abschliessen und die direkten und indirekten Kosten dafür auf die Versicherten abwälzen, was zu einer Prämien-erhöhung von 4,5% für die ersten 3 Jahre und danach von 0,5% führen würde. Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat wie die meisten anderen Gebäudeversicherungen per 1. Januar 2010 auf die Rückversicherung von Meteoritenschäden verzichtet und beschlossen, diese bei der nächsten anstehenden Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes aus dem Katalog der versicherten Elementarschäden auszuschliessen. Dank diesem Vorgehen muss keine Prämien-erhöhung infolge der hohen Rückversicherung für die Deckung von Meteoritenschäden erwogen werden.

2. Vernehmlassungsverfahren

Auf ein Vernehmlassungsverfahren wird verzichtet.

3. Verhältnis zur Planung

Die Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes wird aufgrund von Umfeldveränderungen kurzfristig notwendig.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Mit personellen Konsequenzen ist bei den beiden Änderungen nicht zu rechnen. Sowohl die Anpassung der Rechtsgrundlagen an die Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung als auch der künftige Verzicht auf die Deckung von Meteoritenschäden führen dagegen zu finanziellen Konsequenzen, die sich positiv für die Hauseigentümer auswirken.

Stempelsteuer

Die Anpassungen an die Verordnung über die Stempelabgaben lassen die Hauseigentümer weiterhin von einem um die Stempelsteuer von 5% verminderten Beitrag an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung profitieren, welcher von der Prämie ausgeschieden wird. Ohne Änderung müsste die Gebäudeversicherung die Stempelsteuer den Hauseigentümern neu auf der Prämienrechnung belasten.

Meteoritenschäden

Der Verzicht auf die Deckung von Meteoritenschäden verhindert einerseits kurzfristig die Erhöhung der Prämien aufgrund der deutlich teureren und nur noch eingeschränkt möglichen Rückversicherung. Auf der anderen Seite bedeutet diese Gesetzesänderung für die Hauseigentümer trotz sehr geringer Eintretenswahrscheinlichkeit eine Einschränkung des Versicherungsverhältnisses.

4.2 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage hat für die Gemeinden keinerlei Folgen.

4.3 Wirtschaftlichkeit

Mit der Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes werden die Hauseigentümer nicht zusätzlich belastet.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des GVG

5.1 § 3. Mittel

§ 3 GVG bestimmt, dass die Leistungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung neben weiteren Mitteln aus Prämien der Versicherten finanziert werden. Bisher fasste der Begriff Prämie die eigentlichen Versicherungsprämien und den Anteil, welchen die Gebäudeeigentümer als Beitrag an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung mit der Jahresprämie entrichten unter dem Begriff Prämie zusammen. Um den Anteil der Prämie, welcher zweckgebunden als Beitrag an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung verwendet wird, von der Stempelsteuer auszunehmen, ist dieser separat von der eigentlichen Versicherungsprämie aufzuführen.

5.2 § 12. Ersatzleistungen

Den Ausführungen entsprechend, soll künftig auf die Deckung von Schäden aufgrund von Meteoriten verzichtet werden, weshalb diese aus der Aufzählung der versicherten Schäden gestrichen werden.

5.3 § 36. Prämien und Beiträge

Der bisher geltende Titel lautet Prämientarif. Die neu lautende Sachüberschrift trägt dem Umstand, dass die eigentlichen Versicherungsprämien und die Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung getrennt aufzuführen sind, Rechnung. Dieser Paragraph bildet einerseits die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Prämien, andererseits regelt er die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung.

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Teilrevision mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

8. **Beschlussesentwurf**

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV vom 8. Juni 1986¹), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Mai 2010 (RRB Nr. 2010/864), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972²) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Leistungen der Gebäudeversicherung werden bestritten aus:

- a) Versicherungsprämien;
- b) Beiträgen an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung;
- c) Kapitalerträgen;
- d) Löschbeiträgen;
- e) Zuwendungen;
- f) wenn nötig aus der Deckungsreserve.

§ 12 Buchstabe e lautet neu:

- e) Hochwasser oder Überschwemmungen, Erd- und Felsrutschungen, Steinschlag, Sturmwind, natürliche Grundwasser- und Bodenbewegungen, Hagelschlag, Schneelast und Schneerutschungen (Elementarschäden);

§ 36 Sachüberschrift lautet neu:

§ 36. Prämien und Beiträge

§ 36 Absätze 1, 2 und 5 lauten neu:

¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel vor allem durch Prämien und Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung.

² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, die erforderlichen Reserven zu äufnen und die Verwaltungskosten sowie die Abgabe an den Kanton zu decken.

⁵ Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt.

¹) BGS 111.1.

²) GS 85, 945 (BGS 618.111).

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)
Solothurnische Gebäudeversicherung (3)
Finanzdepartement
Finanzkontrolle
GS
BGS
Parlamentdienste

Gegenüberstellung Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 24. September 1972

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Mittel	§ 3 Mittel
<p>¹Die Leistungen der Gebäudeversicherung werden aus Prämien der Versicherten, aus Kapitalerträgen sowie aus Löschbeiträgen und anderen Zuwendungen, wenn nötig aus der Deckungsreserve bestritten.</p>	<p>¹Die Leistungen der Gebäudeversicherung werden bestritten aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versicherungsprämien; b) Beiträgen an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung; c) Kapitalerträgen; d) Löschbeiträgen; e) Zuwendungen; f) wenn nötig aus der Deckungsreserve.
§ 12 Ersatzleistungen bei Gebäudeschäden	§ 12 Ersatzleistungen bei Gebäudeschäden
<p>Die Gebäudeversicherung leistet Ersatz für Schäden, die an versicherten Gebäuden entstehen durch:</p> <p>... e) Hochwasser oder Überschwemmungen, Erd- und Felsrutschungen, Steinschlag, Meteoriten, Sturmwind, natürliche Grundwasser- und Bodenbewegungen, Hagelschlag, Schneelast und Schneerutschungen (Elementarschäden);</p>	<p>Die Gebäudeversicherung leistet Ersatz für Schäden, die an versicherten Gebäuden entstehen durch:</p> <p>... e) Hochwasser oder Überschwemmungen, Erd- und Felsrutschungen, Steinschlag, Meteoriten, Sturmwind, natürliche Grundwasser- und Bodenbewegungen, Hagelschlag, Schneelast und Schneerutschungen (Elementarschäden);</p>
§ 36. Prämientarif	§ 36. Prämien und Beiträge
<p>¹Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel vor allem durch Prämien.</p>	<p>¹Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel vor allem durch Prämien und Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung.</p>
<p>²Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, angemessene Beiträge für die Schadenverhütung und</p>	<p>²Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, angemessene Beiträge für die Schadenverhütung</p>

<p>-bekämpfung auszurichten, die erforderlichen Reserven zu öffnen und die Verwaltungskosten sowie die Abgabe an den Kanton zu decken.</p>	<p>und -bekämpfung auszurichten, die erforderlichen Reserven zu öffnen und die Verwaltungskosten sowie die Abgabe an den Kanton zu decken.</p>
<p>³Für Bauversicherungen, Kirchen und Kapellen wird eine reduzierte Grundprämie erhoben.</p>	<p>³Für Bauversicherungen, Kirchen und Kapellen wird eine reduzierte Grundprämie erhoben.</p>
<p>⁴Die Verwaltungskommission erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen. Der Tarif berücksichtigt insbesondere Bauart und Zweckbestimmung der Gebäude, sowie den Schadenverlauf der einzelnen Gebäudekategorien und die Brandverhütungsmassnahmen.</p>	<p>⁴Die Verwaltungskommission erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen. Der Tarif berücksichtigt insbesondere Bauart und Zweckbestimmung der Gebäude, sowie den Schadenverlauf der einzelnen Gebäudekategorien und die Brandverhütungsmassnahmen.</p>
<p>⁵ ...</p>	<p>⁵Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt.</p>